

Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll

Familie in Recht und Gesellschaft

Neue Herausforderungen für Privat- und Sozialrecht

Prof. Dr. Dieter Martiny

Ein Beitrag aus der Tagung:

Neue Wege in der Justiz

Familienverfahren und Verbraucherentscheidung

Bad Boll, 15. – 17. November 2006, Tagungsnummer: 520506

Tagungsleitung: Kathinka Kaden, Hinrich Clausen

Bitte beachten Sie:

Dieser Text ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers/der Urheberin bzw. der Evangelischen Akademie Bad Boll.

© 2006 Alle Rechte beim Autor/bei der Autorin dieses Textes

Eine Stellungnahme der Evangelischen Akademie Bad Boll ist mit der Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll
E-Mail: info@ev-akademie-boll.de
Internet: www.ev-akademie-boll.de

Familie in Recht und Gesellschaft

Neue Herausforderungen für Privat- und Sozialrecht

Prof. Dr. Dieter Martiny

A. Einleitung

I. Recht und Gesellschaft

II. Recht und Familienentwicklung

1. Vielfalt der Lebensformen

2. Demographische Veränderungen

a) „Das Verschwinden der Kinder“

b) Die Änderung der Lebensläufe

c) Rückgang der Familiengröße und Alleinleben

III. Reformen in Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft

B. Veränderungen und Privatrecht

I. Antwort auf die Vielfalt der Lebensformen

II. Eheschließung und Ehe

1. Eheschließung

2. Wandel der Rollen in der Familie

III. Ehescheidung

IV. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft

V. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

VI. Eltern-Kind-Beziehungen

1. Eheleiche und nichteheliche Kindschaft

2. Elternschaft und Elterliche Sorge

a) Sorgerecht statt elterliche Gewalt

b) Wandel der Vaterrolle

3. Stiefelternfamilie

4. Stärkung der Rechte des Kindes

C. Sozialrechtliche Veränderungen

I. Antwort auf veränderte soziale Verhältnisse

II. Sozialleistungen

III. Unterhalt und Unterhaltsrückgriff

1. Kinderarmut

2. Unterhaltsansprüche von Eltern

IV. Kinderbetreuung

V. Elternurlaub und Elterngeld

D. Recht und Wandel

I. Veränderungen und Recht

II. Art der rechtlichen Reaktionen

E. Schluss

A. Einleitung

I. Recht und Gesellschaft

Die Paarbeziehung und die Eltern-Kind-Beziehung, kurz Ehe und Familie, konnte - oder besser wollte - man lange Zeit als die Grundpfeiler des gesellschaftlichen Zusammenlebens ansehen. Zugleich wurde die Familie oft als ein Hort der Stabilität beschrieben. Heute ist hingegen gerne von Krise und Zerfall die Rede¹. Die Wahrheit dürfte schlichter sein, dass nämlich Veränderungen auch vor der Familie nicht halt machen. Freilich – wie weit gehen diese?

Auch wer mit beiden Beinen fest auf der Erde steht, kann doch nicht leugnen, dass er sich nur bedingt auf sicherem Grund befindet. Er befindet sich nämlich unausweichlich auf einem bestimmten Teil einer Platte der Erdkruste. Diese Platten, daran werden wir von Zeit zu Zeit immer wieder erinnert, verschieben sich ständig. In manchen Gegenden unmerklich, in anderen sichtbarer, mit Reibungen, plötzlichen heftigen Erschütterungen und Eruptionen. Dies ist sicherlich keine angenehme Vorstellung. Aber ohne dass man mechanische Erklärungen übertreiben sollte, es verändern sich die gesellschaftlichen Verhältnisse und mit ihnen auch die Familienbeziehungen. Nicht immer gibt es größere Einschnitte; vieles geschieht zunächst unmerklich. Über einen längeren Zeitraum gesehen kommt es aber doch zu ganz erheblichen Veränderungen. Auch wenn man das Recht nicht nur als „Überbau“ der gesellschaftlichen Verhältnisse begreift, so muss es gleichwohl die Veränderungen widerspiegeln oder zumindest darauf reagieren.

Daher lohnt ein aufmerksamer Blick auf den Wandel der Familienbeziehungen. Dabei geht es nicht nur um die Veränderungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene sowie die Familien- und Jugendpolitik, wie sie etwa in den regelmäßigen Jugend- und Familienberichten des Bundes gewürdigt werden², sondern auch um die einzelne Paarbeziehung, um Elternschaft, Kindheit und Alter. Unter den heutigen Verhältnissen ist es allerdings schwierig, allein von Ehe und Familie zu sprechen, ohne das Umfeld der Arbeitswelt, des Bildungswesens und vor allem den modernen Sozialstaat zu berücksichtigen. Jedenfalls auf einige sozialrechtliche Fragen soll abschließend eingegangen werden.

II. Recht und Familienentwicklung

1. Vielfalt der Lebensformen

Das Familienrecht beschäftigt sich zunächst einmal mit Paarbeziehungen zwischen verheirateten und nicht verheirateten Personen, seien sie unterschiedlichen oder – nach heutiger Auffassung auch - gleichen Geschlechts. Bereits insofern ist ein Wandel eingetreten, als die unterschiedlichen Lebensformen neben der Ehe heute in Deutschland und auch in anderen Ländern

¹ Siehe *Hansbauer*, Vom Niedergang der Familie und anderen Abgesängen, *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* (ZKJ) 2006, 18 ff.

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, *Siebter Familienbericht - Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit* (2006), BT-Drucks 16/1360, auch <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung2/Pdf-Anlagen/siebter-familienbericht,property=pdf,bereich=rwb=true.pdf> - Näher zum Wandel *Nave-Herz*, Ehe- und Familiensoziologie (2004) 58 ff. m.w.Nachw.

eine größere Rolle spielen als früher³. Von einer Familie spricht man im Allgemeinen dann, wenn es um die Zugehörigkeit von zwei oder mehr aufeinander bezogenen Generationen geht, die zueinander in einer Eltern-Kind-Beziehung stehen⁴. Die Familie ist nach wie vor die verbreitetste Lebensform der Bevölkerung, mehr als die Hälfte der deutschen Bevölkerung lebt in einer Familie⁵. Aber auch insofern begegnen wir einer Vielfalt von Lebensformen, sie umfassen den Alleinerziehenden-Haushalt – also ein Elternteil und Kind – ebenso wie die Patchwork-Familie. Das Recht nimmt heute auch Alleinstehende mehr zur Kenntnis.

2. Demographische Veränderungen

a) „Das Verschwinden der Kinder“

Die Familienbeziehungen werden in erheblichem Umfang von den demographischen Gegebenheiten in der Gesamtgesellschaft beeinflusst⁶. Deutschland hat etwa 82,4 Mio. Einwohner. Im Jahre 2004 wurden nur insgesamt etwa 700.000 Kinder geboren. Die Anzahl der Kinder nimmt sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual pro Frau immer mehr ab; ein Trend, der sich im Jahre 2005 noch einmal verschärft hat⁷. Deutschland kennzeichnet ein in Europa besonders ausgeprägter Rückgang der Geburt von Kindern. Pro Frau werden nur noch 1,3 Kinder geboren. Da etwa 2,1 Kinder für den Erhalt der bisherigen Bevölkerungszahl erforderlich sind, ist ein spürbarer Rückgang unausweichlich.

Die Gründe hierfür werden zunehmend diskutiert. Sicher ist jedenfalls, dass Kinder immer später geboren werden. In der sog. „Rush-Hour des Lebens“ zwischen dem 27. und dem 34. Lebensjahr wird die Entscheidung für ein Kind immer mehr herausgeschoben⁸. Bei Männern steigt der Kinderwunsch mit der Stabilität der Partnerschaft und der Sicherung des eigenen Einkommens. Letzteres ist bei Frauen häufig nicht der Fall, wohl wegen der drohenden Betreuungsschwierigkeiten und befürchteten Nachteile für die eigene berufliche Entwicklung. Im europäischen Vergleich ist die Geburtenrate übrigens dort besonders hoch, wo der Staat – wie in Skandinavien – eine ausgesprochene Gleichstellungspolitik verfolgt.

b) Die Änderung der Lebensläufe

Von erheblicher Bedeutung für Familie und Recht ist auch die Verlängerung der Lebenserwartung⁹. Ein in den Jahren 2002/2004 Geborener hat folgende Lebenserwartung: Männer 75,89, Frauen 81,55¹⁰. Die Tendenz ist steigend; in absehbarer Zukunft wird sich etwa ein Drittel der deutschen Bevölkerung im Ruhestand befinden. Die mittlere Generation – manchmal plakativ als „Sandwichgeneration“ bezeichnet – muss befürchten, nicht nur die Jungen,

³ Siehe Siebter Familienbericht 14 ff. – Siehe auch *Nave-Herz*, Die Pluralität von Familienformen - Ideologie oder Realität, FuR 1992, 186 ff.; *Wagner/Franzmann*, Die Pluralisierung der Lebensformen, Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 25 (2000) 151 ff.

⁴ So etwa *Hansbauer*, Vom Niedergang der Familie und anderen Abgesängen, ZKJ 2006, 1 m.w.Nachw.

⁵ So etwa *Hansbauer* ZKJ 2006, 1 m.Nachw.

⁶ Dazu *Lüscher*, Widersprüchliche Mannigfaltigkeit, Verh. 64. DJT II 1 (2002) L 9 (14 ff.) = ZEV 2004, 2. – Vgl. auch *Diederichsen*, Unterhaltspflichten gegenüber Eltern und selbständigen Kindern, in: *Schwab/Hahne* (Hrsg.), Familienrecht im Brennpunkt (2004) 115 (125 ff.)

⁷ Näher *Bertram*, Familie im Wandel – Teil 1, Die Ursachen des Geburtenrückgangs, ZKJ 2006, 273 ff.; *Konietzka*, Kinderlosigkeit in Deutschland - Ein Leben ohne Kinder? (2006).

⁸ Näher Siebter Familienbericht 33 ff.

⁹ Siehe dazu *Lüscher* L 11 ff.

¹⁰ Weitere Angaben siehe Statistisches Jahrbuch 2006, 54
<http://www.destatis.de/download/jahrbuch/2_bevoelkerung.pdf>

sondern auch die Alten versorgen zu müssen. Verlängerte Ausbildungen und längere Lebenserwartung erhöhen zusammen nicht nur die Kosten für den Unterhalt, sondern stellen sowohl die Finanzierung des privaten Unterhalts als auch der sozialen Vorsorgesysteme in Frage¹¹. Hinzu kommen gestiegene Erwartungen, insbesondere der Älteren. Sie gehen von der Garantie eines bestimmten Lebensstandards und nicht von Altersarmut aus¹². Ältere sind heute insgesamt nur unterdurchschnittlich von Armut betroffen¹³. Vor allem die Betreuung von Hochbetagten ist nun besonders aufwendig. Der Umfang der Pflege nimmt insgesamt immer mehr zu, die Gesellschaft wird immer älter¹⁴. Zwar wächst die gemeinsam verbrachte Lebensspanne der Generationen. Mehr Enkelkinder erleben ihre Großeltern; aber immer weniger, häufig selbst wirtschaftlich angespannt lebende Kinder sollen für immer mehr und immer älter werdende Eltern zahlen.

c) Rückgang der Familiengröße und Alleinleben

Mehr und mehr Menschen leben freiwillig als sog. Singles allein. Dass die Single-Phasen immer länger werden, muss angesichts der modernen Kommunikationstechniken nicht Vereinzlung bedeuten. Gleichwohl sind die traditionellen Formen des Zusammenlebens insgesamt eher auf dem Rückzug. Sozial- und rechtsgeschichtliche Untersuchungen haben allerdings schon seit langem gezeigt, dass die Vorstellung von einer Großfamilie, welche eine umfassende Versorgung sicherte, auch für die Vergangenheit weitgehend nur ein Mythos war¹⁵. Auf jeden Fall stellt aber das Zusammenleben in vielen kleineren Haushalten die Gesellschaft vor besondere Probleme.

III. Reformen in Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft

Das Familienrecht muss heute vor allem den Verfassungsgeboten des Art. 6 des Grundgesetzes – Schutz von Ehe und Familie –, aber auch dem Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK entsprechen. Beide Normen kennen weitgehende Gleichstellungsgebote. Das BGB von 1896 ging noch von einem patriarchalischen Familienbild mit dem Mann als Haupt der Familie aus. Unterschiedliche Rollen der Geschlechter waren vorgegeben, die uneheliche Kindschaft war klar von der ehelichen abgegrenzt. Die großen Reformen der Vergangenheit erfolgten zunächst im Anschluss an die sich immer mehr durchsetzende Gleichberechtigung der Geschlechter¹⁶. Die Ehescheidung wurde 1977 erleichtert. Die Reform des Kindschaftsrechts von 1997/98 beseitigte weitgehend die Unterschiede zwischen ehelicher und nichtehelicher Kindschaft¹⁷. Zwar stehen zurzeit keine so einschneidenden Reformen wie in der Vergangenheit mehr an. Wenn man aber die letzten anderthalb Jahrzehnte betrachtet, so kann man feststellen, dass die Reformen ständig weitergegangen sind und auch weitergehen. Genannt

¹¹ Siehe auch *Diederichsen*, in: *Schwab/Hahne* 125 ff.

¹² Vgl. *Martiny*, *Unterhaltsrang und –rückgriff I* (2000) 126 f.

¹³ Siehe *Lebenslagen in Deutschland – Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung* (2005) 20 f. <<http://www.bvgesundheits.de/pdf/armutsbericht.pdf>>

¹⁴ Zu den Herausforderungen s. *Becker*, *Die alternde Gesellschaft – Recht im Wandel*, JZ 2004, 929 (932 ff.).

¹⁵ Dazu *Mitterauer*, *Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie*, in: *Mitterauer/Sieder* (Hrsg.), *Vom Patriarchat zur Partnerschaft - Zum Strukturwandel der Familie* (3. Aufl. 1984) 38 ff.; *Nave-Herz*, *Die vorindustrielle Großfamilie - Wunschtraum oder Realität?*, FuR 1990, 156 ff.

¹⁶ *Hohmann-Dennhardt*, *Gleichberechtigung im Familienrecht*, Forum Familienrecht 2006, 15 ff.

¹⁷ Zur Umsetzung und ihren Defiziten näher *Proksch*, *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts - Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes* (2002).

seien nur die Reformen des Eheschließungsrechts, des Namensrechts, die Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, weitere Änderungen im Kindschaftsrecht, aber auch im Recht der Betreuung. Veränderungen im Unterhaltsrecht, im Versorgungsausgleich usw. sind in Kürze zu erwarten.

B. Veränderungen und Privatrecht

I. Antwort auf die Vielfalt der Lebensformen

Eine der heutigen Herausforderungen ist die Vielfalt der Lebensformen. Dieser „Pluralität von familialen Lebensformen“¹⁸ muss sich auch das Recht stellen und differenzierende, sachgerechte Lösungen anbieten. Man spricht hier von einer „Ausdifferenzierung des gesetzlichen Angebots an familienrechtlichen Rechtsinstituten“¹⁹. Es wird zwar immer wieder betont, dass die heutige Entwicklung gar nicht so neu ist, sondern die Wirklichkeit früher vielfältiger war, als es der damalige Gesetzgeber wahrhaben wollte²⁰. Gleichwohl entstehen neue Rechtsfragen, bzw. bereits bekannte familienrechtliche Probleme stellen sich in größerem Ausmaß oder in größerer Schärfe. So bleibt als Folge von Ehescheidung und Trennung vielfach ein alleinerziehender Elternteil zurück, welcher allein mit den Kindern lebt und dessen Existenz gesichert werden muss. Ähnlich sind bei nichtehelicher Abstammung alleinerziehende Mütter häufig auf sich gestellt. Aber auch neue Paarbildungen werfen Probleme auf.

II. Eheschließung und Ehe

1. Eheschließung

Betrachtet man die einzelnen Lebensformen, so überwiegt die traditionelle Lebensform der Ehe quantitativ noch deutlich²¹. Das gilt insbesondere dann, wenn Kinder vorhanden sind. Etwa drei Viertel aller Frauen mit minderjährigen Kindern sind verheiratet, wobei der Anteil im Westen höher als im Osten ist²². Im Jahre 2005 waren etwa 34 Mio. Einwohner ledig, ca. 12 Mio. waren verwitwet oder geschieden, aber fast 37 Mio. waren verheiratet²³. Allerdings ist die eheliche Kernfamilie (verheiratete Eltern mit ihren Kindern) nur noch eine Lebensform unter mehreren²⁴.

Auch rein zahlenmäßig kann man einen Rückgang der Eheschließungen feststellen. Ursache dafür ist vor allem die Zunahme des nichtehelichen Zusammenlebens. Aber auch die demographischen Veränderungen, das Schrumpfen der Bevölkerung, wirken sich schon aus. Das Heiratsalter steigt weiter an, man heiratet immer später. Das durchschnittliche Heiratsalter

¹⁸ Siehe *Vaskovics* (Hrsg.), *Familie. Soziologie familialer Lebenswelten*, Soziologische Revue, Sonderheft 3, 1994. Vgl. auch *Lüscher*, *Postmoderne Herausforderungen der Familie*, *Familiendynamik* 20 (1995) 233 (236ff.); *Roussel*, *Lässt sich die Familie definieren?* *Familiendynamik* 20 (1995) 419 (426 ff.); *Peuckert*, *Familienformen im sozialen Wandel* (6. Aufl. 2005).

¹⁹ *Röthel*, *Lebensformen – Status – Personalstand: rechtsvergleichend und rechtspolitisch betrachtet*, *StAZ* 2006, 34.

²⁰ Siehe *von Trotha*, *Zum Wandel der Familie*, *KZfSSoz* 42 (1990) 452 (453ff.).

²¹ *Niemeyer*, *Nichteheliche Lebensgemeinschaften und Ehepaare - Formen der Partnerschaft gestern und heute*. *WiSta.* 1994, 504 (506f.).

²² Näher *Kull*, *Die Mütter nichtehelicher Kinder in unserer Gesellschaft*, *FPR* 2005, 517 (518).

²³ Siehe Anhang.

²⁴ Vgl. schon *Niemeyer/Voit*, *Lebensformen der Bevölkerung* 1993, *WiSta.* 1995, 437ff.

lediger Männer betrug im Jahr 2005 bereits 32,6 Jahre, bei Frauen waren es 29,6 Jahre²⁵. In den letzten Jahren hat es von Jahr zu Jahr zwischen zwei und vier Monaten zugenommen. Insgesamt kann man daher einen Rückgang der Bedeutung der Ehe feststellen. Heute muss man schon fragen „Wozu noch Ehe?“²⁶. Es ist für viele Paare nicht mehr einsichtig, eine Ehe eingehen zu müssen. Das auch ökonomische Füreinandereinstehen kann den Zugang zu Sozialleistungen erschweren; bei Trennung drohen weit reichende Scheidungsfolgen.

2. Wandel der Rollen in der Familie

Auch die Ehe hat einen Funktionswandel durchgemacht²⁷; ein einheitliches, vorgeschriebenes Leitbild der Ehe gibt es nicht mehr²⁸. Das „Hausfrauenmodell“ mit dem Mann als alleinigem Ernährer tritt immer mehr in den Hintergrund²⁹; Frauen beanspruchen mehr Selbstverwirklichung und Selbstentfaltung³⁰. Freilich ist von Gleichheit der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im Berufsleben höchstens bedingt die Rede und auch innerhalb der Paarbeziehungen hat ein Wandel nur teilweise stattgefunden. Zwar gibt es Befunde, dass Väter innerhalb der Ehe mehr Zeit für den Haushalt aufwenden als früher; insgesamt scheint sich aber an der herkömmlichen Aufteilung der Haushaltsaufgaben, welche nach wie vor überwiegend der Frau zufallen, wenig geändert zu haben³¹.

Die Partnerbeziehungen verlaufen häufig nicht oder jedenfalls nicht auf Dauer harmonisch. Häusliche Gewalt hat in unterschiedlichen Formen etwa jede vierte in Deutschland lebende Frau erfahren³². Gewaltschutz, wie er in dem Gewaltschutzgesetz von 2001 mit Nutzungseinschränkungen, Kontaktverboten etc. im Ausdruck gekommen ist, ist nach wie vor notwendig³³.

III. Ehescheidung

Das deutsche Recht lässt zwar keine Ehescheidung bloß auf einseitiges Verlangen eines der Ehegatten zu, als Scheidungsvoraussetzung wird Zerrüttung verlangt (§ 1565 BGB). Auch Einverständnis der Ehegatten genügt grundsätzlich nur bei Einhaltung eines Trennungsjahrs (§ 1566 I BGB). Trotzdem kann man insgesamt feststellen, dass eine Scheidung als solche im Allgemeinen ohne größere Probleme erhältlich ist, Schwierigkeiten machen dagegen häufig die Folgen und ihre Regelung.

²⁵ Siehe Angaben des Statistischen Bundesamts, <http://www.destatis.de/basis/d/bevoe/bevoetab1.php>

²⁶ So *Nave-Herz*, Wozu noch Ehe? – eine soziologische Analyse -, in: *Zivilrecht im Sozialstaat – FS Derleder* (2005) 585 ff.

²⁷ Dazu *Bertram*, Familie im Wandel – Teil 2, Zur Modernisierung der Vater- und Mutterrolle, *ZKJ* 2006, 320 ff.- Siehe auch schon *Kaufmann*, Zukunft der Familie (1990) 78ff.

²⁸ *Coester-Waltjen*, Die Rollen der Geschlechter im deutschen Familienrecht seit 1900, *StAZ* 1992, 34 (40).

²⁹ Näher Siebter Familienbericht 18 ff.

³⁰ *Bertram* *ZKJ* 2006, 322 ff.

³¹ Zur traditionellen Aufgabenverteilung nach Geburt des ersten Kindes näher Siebter Familienbericht 108. – Siehe auch *Schulz/Blossfeld*, Wie verändert sich die häusliche Arbeitsteilung im Eheverlauf?, *KZfSS* 58 (2006) 23 ff.

³² Siehe *Ohl*, Häusliche Gewalt – Beschreibung eines gesellschaftlichen Problems, *FPR* 2005, 6 ff.

³³ Siehe Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung vom 11. 12. 2001 (BGBl. 2001 I 3513).

Insgesamt ist eine Zunahme der Ehescheidungen festzustellen. Im Jahr 2004 gab es 213 690 Ehescheidungen³⁴. Die Zahl der Ehescheidungen ist allerdings nur dann aussagekräftig, wenn man sie zur Gesamtzahl der Ehen in Beziehung setzt. Heute werden etwa 42,5 % aller Ehen geschieden³⁵. In absehbarer Zeit wird dieser Anteil wohl auf die Hälfte der Ehen steigen. Die meisten Ehen werden heute auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten geschieden. Die Ehescheidung ist damit zu einer gewöhnlichen Erscheinung geworden³⁶. Gleichwohl kann man nicht von einer Banalisierung sprechen. Trennung und Scheidung sind für den Einzelnen nach wie vor ganz erhebliche Einschnitte in seine persönlichen Verhältnisse; die ökonomischen Folgen sind gravierend. Dementsprechend beschäftigt sich ein ganz erheblicher Teil des Familienrechts und der Familiengerichtsbarkeit mit der Ehescheidung und ihren Folgen.

Im Verfahren geht die heutige Tendenz dahin, die Scheidung als solche nicht mehr verhindern zu wollen. Stattdessen soll das Scheidungsverfahren möglichst wenig konfliktreich sein. Eine einverständliche Lösung der Parteien, vor allem im Hinblick auf die Scheidungsfolgen soll unterstützt werden. Der Einsatz von Mediationstechniken erfolgt auch im Krisenfall³⁷. Was das Scheidungsverfahren als solches angeht, so taucht rechtspolitisch schon des Öfteren der Wunsch nach weiteren Erleichterungen für kinderlose Ehen auf, etwa in Form einer bloßen Registrierung der Scheidung.

Die Rechtsprobleme, welche die Ehescheidung und vor allem die Folgenregelung aufwirft, sind ganz erheblich. Es geht nicht nur um den Versorgungsausgleich, sondern auch um die ehегüterrechtlichen Folgen. Zwar findet nach dem gesetzlichen Güterrecht ein Zugewinnausgleich statt (§§ 1372 ff. BGB). Tatsächlich wird aber von Paaren, welche über Vermögenswerte verfügen oder bei denen einer der beiden erhebliche Vermögenswerte erwirtschaftet, mehr und mehr Gütertrennung vereinbart. Häufig werden dann aber, weil während der Ehe eben doch zusammen gewirtschaftet, gebaut wurde usw., im Scheidungsfall schuldrechtliche Ausgleichsansprüche geltend gemacht.

Der nacheheliche Unterhalt, der den ökonomischen Verhältnissen der Ex-Ehegatten angemessen sein muss, wirft ebenfalls erhebliche Probleme auf. Es entstehen Rangprobleme bei der Wiederheirat, neue Verbindungen nach Ehescheidung sollen nicht benachteiligt werden. Insofern wird die Unterhaltsrechtsreform den Rang des Kindes, aber auch des neuen Ehegatten verbessern³⁸. Gleichzeitig wird dem geschiedenen Ehegatten ein Mehr an wirtschaftlicher Eigenverantwortung zugemutet³⁹. Hier wird es allerdings darauf ankommen, wieweit angesichts der Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation vor allem geschiedener Frauen tatsächlich Spielräume in dieser Hinsicht bestehen. Der geplante §1579 Nr. 2 BGB n.F. soll eine Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit rechtfertigen, wenn der

³⁴ Siehe <http://www.destatis.de/basis/d/bevoe/bevoetab1.php> sowie Statistisches Jahrbuch 2006, 56 <http://www.destatis.de/download/jahrbuch/2_bevoelkerung.pdf>, aufgeschlüsselt nach Scheidungsart, Statistisches Jahrbuch 2006, 57. - Gerichtliche Ehelösungen (Jahressumme): 214 062, Statistisches Jahrbuch 2006, 28, 56 <http://www.destatis.de/download/jahrbuch/2_bevoelkerung.pdf>

³⁵ Prozentsatz der Scheidungen pro Ehen: 42,49 %, Statistisches Jahrbuch 2006, 57

<http://www.destatis.de/download/jahrbuch/2_bevoelkerung.pdf> (zur Berechnung siehe Fn. 3 der Quelle)

³⁶ Siehe auch Siebter Familienbericht 116 ff. zum heutigen Transitionsansatz.

³⁷ Vgl. nur Bastine et. al. (Hrsg.), Familienmediation in der Institutionellen Beratung (2006)

³⁸ Siehe §§ 1582, 1609 BGB, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts BT-Drucks. 16/1830 vom 15. 06. 2006. - Dazu Grundmann, Die Reform des Unterhaltsrechts kommt, FF 2005, 213 ff. = DRiZ 2006, 146 ff.; Grundmann/Menne, Das neue Unterhaltsrecht (2006); Schwab, Zur Reform des Unterhaltsrechts, FamRZ 2005, 1417 ff.

³⁹ Siehe § 1574 BGB des Entwurfs.

Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt. Insoweit wird faktischen Beziehungen mehr Rechnung getragen.

Insgesamt verlangt die Scheidungssituation nach mehr Absprachen der Ehegatten bzw. Eltern. Die Beteiligten regeln ihre Verhältnisse mehr und mehr selbst durch Verträge. Angesichts unterschiedlicher Interessen und Bedürfnisse ist freilich auch fachkundige Beratung erforderlich. Dies wirft aber wiederum die Frage nach einer Verstärkung des Schutzes des Schwächeren auf. In besonders krassen Fällen, in denen der Mann zu einer Ehe mit einer schwangeren Frau nur bereit war bei Totalverzicht auf Versorgungsausgleich, Vereinbarung von Gütertrennung, Verzicht auf nachehelichen Unterhalt – teilweise sogar unter Freistellung von Kindesunterhalt – hat die Rechtsprechung inzwischen Grenzen gesetzt⁴⁰. Freilich sind zahlreiche neue Fragen aufgetaucht, wie weit bei der Vertragsgestaltung und der Beurkundung solcher Verträge die Grenzen gezogen werden können. - Die Folgen für die Kinder, auf die noch einzugehen ist, sind ein eigenes Kapitel.

IV. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft

Obwohl die nichteheleichen Lebensgemeinschaften wegen ihrer vielen Spielarten nach Lebensalter, Zeitraum und Intensität nur mit Mühe als eine einheitliche Kategorie angesehen werden können, sind sie im Kern doch eine auf Dauer angelegte eheähnliche Gemeinschaft, bei welcher sich die Partner nicht nur mit ihrer Person, sondern auch wirtschaftlich bzw. vermögensmäßig engagieren. Insgesamt ist nach wie vor eine erhebliche Zunahme solcher Verbindungen festzustellen. Waren es in Deutschland im Jahre 1995 etwa 1,7 Millionen Paare⁴¹, so stieg die Zahl bis 2005 auf etwa 2,4 Millionen an⁴². Oft münden solche Lebensgemeinschaften (welche das Verlöbnis weitgehend verdrängt haben) in die Ehe ein, sind sie, vor allem für jüngere Erwachsene, bloßes Übergangsstadium oder Vorstufe zur Ehe.

Aber auch die langfristige Lebensgemeinschaft wird immer häufiger⁴³. Verbindungen, in deren Haushalt Kinder leben, stellen bislang zwar noch eine Ausnahme dar (in Westdeutschland etwa 20% der Paare). Nichteheleiche Lebensgemeinschaften mit Kindern nehmen aber ebenfalls zu. In Ostdeutschland ist es bereits über die Hälfte⁴⁴. Faktische Familienbeziehungen, die ihrerseits wieder zu Trennungen und Neubildungen führen, werden daher immer häufiger. Damit sind aber auch immer mehr Dritte in Familienbeziehungen präsent. Der Öffentlichkeit bewusst wird dies vor allem im Hinblick auf gewalttätige neue Partner von Müttern.

In neuerer Zeit erfreut sich eine kleinere Gruppe größerer Aufmerksamkeit. Hier wird zwar eine Partnerschaft eingegangen, doch lebt man von Anfang an bewusst getrennt (Living apart together – LAT). Die Zufriedenheit vor allem der Mütter mit Verbindungen dieser Art soll

⁴⁰ Siehe BGH 11.2.2004, BGHZ 158, 81 = NJW 2004, 930 m. Aufs. *Rakete-Dombek* (1273) = FamRZ 2004, 601 Anm. *Borth*. Siehe zur Inhaltskontrolle auch BVerfG 6.2.2001, BVerfGE 103, 89 = FamRZ 2001, 343 Anm. *Schwab* (349); 29.3.2001, FamRZ 2001, 985

⁴¹ Für 1995 *Engstler*, Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik (1997) 50.

⁴² 2.417.000 Paare, Statistisches Jahrbuch 2006, 47

<http://www.destatis.de/download/jahrbuch/2_bevoelkerung.pdf>

⁴³ Näher *Kreyenfeld/Konietzka*, Nichteheleiche Lebensgemeinschaften – Demographische Trends, gesellschaftliche Strukturen, in: *Scherpe/Yassari* (Hrsg.), Die Rechtsstellung nichteheleicher Lebensgemeinschaften (2005) 45 ff.

⁴⁴ Siehe bereits für 1995 *Engstler* 50.

einerseits groß sein; andererseits zeichnen sie sich durch eine besonders hohe Instabilität aus⁴⁵.

V. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft

In den letzten Jahren sind auch gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mehr und mehr ins Bewusstsein gedrungen. Verhältnismäßig neuen Datums ist der Übergang von der früheren Repression zu einer gewöhnlichen zivilrechtlichen Regelung in bezug auf solche Lebensgemeinschaften⁴⁶. In vielen Ländern Europas hat eine Verrechtlichung der zivilrechtlichen Beziehungen innerhalb solcher Lebensgemeinschaften bereits stattgefunden. Als Hauptlösungsansätze bieten sich die Gleichbehandlung mit der heterosexuellen Lebensgemeinschaft oder aber die Gleichstellung mit der Ehe an.

Das deutsche Recht erkennt die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft seit dem Jahr 2001 an⁴⁷. Nachdem sie auch vor dem Bundesverfassungsgericht bestanden hatte, hat sie eine Reform im Jahr 2005 der Ehe zivilrechtlich noch mehr angenähert. Das deutsche Recht erlaubt noch keine gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Eltern (vgl. § 9 VI LPartG). Ihre Zulassung wird aber bereits verlangt⁴⁸. Eine Gleichstellung in vollständiger Weise, etwa auch in steuerrechtlicher Hinsicht, hat noch nicht stattgefunden.

VI. Eltern-Kind-Beziehungen

1. Eheliche und nichteheliche Kindschaft

Eine Folge der weitgehenden Akzeptanz von sexuellen Beziehungen auch außerhalb der Ehe ist die Zunahme von nichtehelichen Geburten. Im Jahre 2004 waren von insgesamt ca. 700.000 Geburten etwa 200.000 nichtehelich, d.h. ungefähr 28 %⁴⁹. Im Jahr 1993 waren es erst 15%⁵⁰. Dieser Anteil ist regional unterschiedlich, in Ostdeutschland wird aber bereits über die Hälfte der Kinder nichtehelich geboren⁵¹. Die Aussagekraft einer nichtehelichen Geburt ist freilich begrenzt. Jedenfalls in der Vergangenheit hat ein nicht unerheblicher Anteil der Eltern später doch noch geheiratet; der Zeitpunkt der Familiengründung und der der Eheschließung sind sozusagen entkoppelt⁵². Zudem handelt es sich teilweise um Kinder aus stabilen nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Seit der Kindschaftsrechtsreform von 1997/1998 hat der Gesetzgeber nunmehr eheliche und nichteheliche Kindschaft weitgehend gleich gestellt⁵³.

⁴⁵ Näher *Traub*, Neue Liebe in getrennten Haushalten. Zur Bedeutung von Living-apart-together-Partnerschaften für das Wohlbefinden und Stresserleben allein erziehender Mütter (2005).

⁴⁶ Vgl. *Röthel* StAZ 2006, 34 ff. – Siehe auch *Nave-Herz* 111 ff.

⁴⁷ Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. 2001 I S. 266).

⁴⁸ Siehe etwa *Röthel* StAZ 2006, 42.

⁴⁹ 197.129 von Geburten insgesamt 705.622 = 27,94 %, Statistisches Jahrbuch 2006, 52 <http://www.destatis.de/download/jahrbuch/2_bevoelkerung.pdf>

⁵⁰ Näher *Kull* FPR 2005, 517.

⁵¹ Siehe *Kreyenfeld/Konietzka*, in: *Scherpe/Yassari* 55 f. (51% in Westdeutschland gegenüber 19% in Ostdeutschland).

⁵² Dazu etwa *Kull* FPR 2005, 518 ff.

⁵³ Näher *Willutzki*, Entwicklungen und Tendenzen im Kindschaftsrecht, *Kindschaftsrechtliche Praxis* 2005, 197 ff.

2. Elternschaft und Elterliche Sorge

a) Sorgerecht statt elterliche Gewalt

Auch das Eltern-Kind-Verhältnis selbst hat sich gewandelt. Ausdruck dessen ist insbesondere, dass aus der früheren „elterlichen Gewalt“ seit langem das Sorgerecht geworden ist. Der Pflichtcharakter dieses Rechts wird immer mehr betont. Auch das Sorgerecht wird mehr und mehr dadurch beeinflusst, dass das traditionelle Familienmodell nur noch teilweise der Wirklichkeit entspricht.

Bei der Ehescheidung ist ein Ausdruck gewandelter Vorstellungen, dass es auch danach im Regelfall bei der gemeinsamen elterlichen Sorge bleibt⁵⁴. Die Beziehung zu beiden Elternteilen soll nach Möglichkeit erhalten bleiben. Dies entschärft sicherlich Konflikte in der Nachscheidungsfamilie, setzt aber ein erhebliches Maß an Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus. Das Weiterbestehen der Beziehungen zu beiden Elternteilen kann für Stieffamilien zu neuen Belastungen führen. Die Beteiligten müssen hier die Beziehungen des Kindes zum leiblichen Elternteil und zum Stiefelternteil verkräften; dies ist häufig ohne Beratung und Hilfe behördlicher und gerichtlicher Art nicht möglich. Insgesamt bedeutet eine Ehescheidung auch für die Kinder einschneidende Veränderungen. Häufig kommt es zu einem Wechsel der Umwelt, die Kinder spüren ökonomische Zwänge stärker als zuvor, wenngleich die Folgen für sie nicht nur negativ sein müssen⁵⁵.

b) Wandel der Vaterrolle

Während früher, jedenfalls in den alten Bundesländern, die Vaterrolle vor allem in Bezug auf die ökonomische Absicherung der Familie betrachtet wurde, ist hier ein gewisser Wandel festzustellen⁵⁶. Väter beteiligen sich mehr an Kinderbetreuung und Erziehung als früher⁵⁷. Auch Konflikte zwischen der Berufs- und Familienrolle werden mehr wahrgenommen⁵⁸. Familiensoziologen sprechen von „neuen Vätern“ bzw. von einer Stärkung der Rolle des Vaters.

Sorgerechtsfragen sind auch bei der nichtehelichen Kindschaft zu lösen. Zwar gibt es noch kein kraft Gesetzes entstehendes gemeinsames Sorgerecht für nichteheliche Kinder. Mit Einverständnis der Mutter ist es aber möglich (vgl. § 1626a BGB). Es ist anzunehmen, dass der Wunsch von Vätern nach einem originär entstehenden gemeinsamen Sorgerecht noch größeres Gewicht erhalten wird. Nichteheliche Familien mit Kindern weisen vielfach, wenn die Eltern zusammen leben, keine größeren Abweichungen gegenüber ehelichen Familien auf.

3. Stiefelternfamilie

Beim Zusammentreffen von Kindern aus unterschiedlichen Verbindungen in einer neuen Verbindung spricht man treffend von „Patchwork-Familien“⁵⁹. Nach der Ehescheidung oder dem

⁵⁴ Dazu *Prestien*, Praxisbericht: Gemeinsame elterliche Sorge, was hat sich seit der Kindschaftsrechtsreform verändert, was ist geblieben?, FPR 2005, 101 ff.- Siehe auch die positive Bewertung des gemeinsamen Sorgerechts in Siebter Familienbericht 122 ff.

⁵⁵ Näher zu den kurz- und langfristigen Folgen Siebter Familienbericht 119 ff.- Siehe auch *Krabbe*, Was hilft den Kindern bei der Scheidung ihrer Eltern?, ZKJ 2006, 343 ff.

⁵⁶ *Balloff*, Die Bedeutung des Vaters für die Entwicklung des Kindes, FPR 2005, 210 ff.; *Bertram* ZKJ 2006, 320 ff.

⁵⁷ Nachw. in Siebter Familienbericht 108.

⁵⁸ Siehe Siebter Familienbericht 233 ff.

⁵⁹ *Bernstein*, Die Patchwork-Familie (Zürich 1990). Vgl. auch *Lüscher* Familiendynamik 20 (1995) 240.

Zerbrechen einer nichtehelichen Beziehung wird häufig wieder oder erstmalig geheiratet. Die Kinder leben dann in einer Stieffamilie. Eine solche Familie zielt zwar auf die Wiederherstellung einer ehelichen Familie ab, weist aber schon wegen der fortdauernden Herkunft des Kindes aus einer früheren Beziehung Besonderheiten auf. Die Stieffamilie ist eine rekonstituierte Familie, welche als Fortsetzungsfamilie vor allem vor zwei miteinander verwobenen Problemen steht.⁶⁰ Das Verhältnis zwischen den - meist aus einer früheren Ehe stammenden - älteren Verpflichtungen und der gegenwärtigen Verbindung bedarf der Klärung, und das Verhältnis zwischen Kind und Stiefelternteil ist zu regeln. Beides ist schwierig und führt zu Konflikten⁶¹. Der Gesetzgeber kann hier nicht bloß zuschauen. Die soziale Elternschaft wird zunehmend verrechtlicht⁶². So hat der Ehegatte des Alleinsorgberechtigten das sog. kleine Sorgerecht mit einem Mitentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens erhalten (§ 1687b BGB). Überhaupt wird die Rolle von Dritten – etwa anderen nichtehelichen Partnern, Verwandten – welche Bedeutung für das Kind haben, zunehmend, insbes. in der Form von Umgangsrechten, anerkannt (vgl. § 1685 II BGB).

4. Stärkung der Rechte des Kindes

Möglicherweise trägt der Rückgang der Kinderzahl dazu bei, dass uns das einzelne Kind heute mehr wert ist als früher. Die Erwartungen und die Investitionen steigen häufig. Erfreulich daran ist, dass auch die Rechte des Kindes und die Wahrung seiner Würde gestärkt wurden. Dazu gehört das nach langem Zögern nunmehr verankerte Verbot der körperlichen Züchtigung (§ 1631 II BGB). Der elterliche Erziehungsstil hat sich messbar geändert. Erkennbar ist auch eine Emanzipation des Kindes im Verfahren. Die Wahrung der Rechte des Kindes im Verfahren wird durch die Möglichkeit des Verfahrenspflegers (§ 50 FGG) sowie die Kindsanhörung (§ 50b FGG) anerkannt; das Kind soll – etwa im Sorgerechtsstreit – nicht nur Verfügungsobjekt sein⁶³. Die Umsetzung dieser Gedanken stößt freilich häufig auf Schwierigkeiten. Die Stärkung der Kinderrechte ist allerdings nur eine Seite der Medaille. Spektakuläre Fälle von Verwahrlosung, Kindestötung und/oder –misshandlung durch überforderte und/oder süchtige Eltern und deren Partner, welche unter den Augen der Jugendämter geschehen, schrecken die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen auf. Hier zeigt sich teilweise eine tief greifende Unsicherheit, wann interveniert werden soll. Offenbar ist ein verbesserter Informationsfluss zwischen Behörden und Gerichten sowie eine entschlossenerere Nutzung der Eingriffsmöglichkeiten der „Inobhutnahme“ sowie der „Herausnahme“ des Kindes vonnöten.

⁶⁰ Vgl. *Meulders-Klein* (Hrsg.), Fortsetzungsfamilien - Neue familiale Lebensformen in pluridisziplinärer Betrachtung (1996).

⁶¹ Siehe *Martiny*, Unterhaltsrecht in sozialen Familien in der Europäischen Union, epd-Dokumentation 21/22, 2000, 77 ff.; *ders.*, Unterhaltsrecht in sozialen Familien in der Europäischen Union, Kind-Prax 2000, 146 ff., 175 ff.

⁶² Dazu auch *Röthel* StAZ 2006, 41 f.

⁶³ Näher *Bernhardt*, Die Stimme des Kindes in der Trennungs- und Scheidungsberatung und in der Familien-Mediation, FPR 2005, 95 ff.; *Klenner*, Essay über die Emanzipation des Kindes im Familienrechtsverfahren, ZKJ 2006, 8 ff.

C. Sozialrechtliche Veränderungen

I. Antwort auf veränderte soziale Verhältnisse

Die angesprochenen demografische Veränderungen berühren auch und gerade die gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse und damit ebenfalls das Sozialrecht. Der Geburtenrückgang heißt zugleich einen Rückgang von Beitragszahlern für die Sozialversicherung. Die Zunahme kinderloser Paare bedeutet, dass niemand da ist, der sie im Alter umsorgt und versorgt. Es erfolgt auch kein genügender Ausgleich mehr durch Zuwanderer mit höherer Kinderzahl. Das steigende Lebensalter stellt die Betreuung und Versorgung der alten Menschen, und vor allem der Hochbetagten, vor neue Probleme. Die Veränderungen der Paarbeziehungen stellen die Ehezentriertheit der bestehenden Regelungen in Frage. In Bezug auf Kinder stellt das Sozialrecht hingegen bereits heute im Allgemeinen auf das tatsächliche Eltern-Kind-Verhältnis und nicht den ehelichen Status ab.

II. Sozialleistungen

Die Veränderungen der Gesellschaft, das Zerbrechen von privaten Beziehungen führen insgesamt zu einer höheren Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Die Finanzen der Sozialleistungsträger und des Staates insgesamt sind wiederum angespannt, so dass allenthalben Einsparungen vorgenommen werden oder doch Einsparungstendenzen sichtbar sind. Instabilität und neue Armut müssen aufgefangen werden⁶⁴. Die Alterung der Gesellschaft verlangt Antworten für Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Betreuung. Letztlich sind weite Teile des Sozialrechts und der Sozialpolitik tangiert. Nun einige von ihnen können hier angesprochen werden. Insgesamt wird häufig kritisiert, dass die deutsche Familien- und Sozialpolitik immer noch stark auf das Modell der Versorgungsehe setzt und andere Lebensformen als die traditionelle Ehe schlechter behandelt⁶⁵.

Zwar orientiert sich das Sozialrecht stärker als das Privatrecht an den tatsächlichen Familienverhältnissen. Am Steuer- und Sozialversicherungssystem wird aber vielfach immer noch kritisiert, dass sie zu ehezentriert sind⁶⁶. Als Beispiel dafür ist das Ehegattensplitting zu nennen, das zum größten Steuervorteil führt, wenn beide Ehegatten sehr ungleiche Einkommen erzielen, d.h. einer der Ehegatten gar nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist⁶⁷. Nichteheliche Paare haben hierzu keinen Zugang⁶⁸. Die Mitversicherung von nichterwerbstätigen Familienmitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung ist ein weiteres Beispiel für die Begünstigung verheirateter Paare.

⁶⁴ Näher zur Familie und ihren Ressourcen Siebter Familienbericht 162 ff.

⁶⁵ Siehe *Kreyenfeld/Konietzka*, in: *Scherpe/Yassari* 54 ff. – Ebenso *Konietzka/Kreyenfeld*, Nichteheliche Mutter-schaft und soziale Ungleichheit im familialistischen Wohlfahrtsstaat: zur sozioökonomischen Differenzierung der Familienformen in Ost- und Westdeutschland, KZfSS 57 (2005) 32 = MPIDR working paper. Rostock 2005 (WP-2005-001). Internet: <http://www.demogr.mpg.de/Papers/Working/wp-2005-001.pdf>

⁶⁶ Siehe Siebter Familienbericht 36 ff. – Vgl. auch *Kreyenfeld/Konietzka*, in: *Scherpe/Yassari* 54, 67 f.

⁶⁷ Näher *Pfab*, Familiengerechte Besteuerung – Ein Plädoyer für ein Familiensplitting, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2006, 212 ff.

⁶⁸ Zu § 26 Einkommensteuergesetz (EStG) s. *Hausmann/Hohloch(-Bültmann)*, Das Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaft - Handbuch (2. Aufl. 2004) Rn. 9-16.

III. Unterhalt und Unterhaltsrückgriff

1. Kinderarmut

Die ökonomische Überforderung von Familien Alleinstehender und der Anstieg von Kinderarmut sind zu einem Dauerthema geworden⁶⁹. Diese Armut ist Ausdruck der angespannten ökonomischen Situation des betreuenden Elternteils, die sich aufgrund vermehrter Erwerbslosigkeit noch verschärft hat⁷⁰. Ein teilweiser Ausgleich von Defiziten beim Kindesunterhalt gelingt durch staatliche Unterhaltsvorschüsse, wie sie auch das deutsche Recht kennt, sowie Sozialhilfeleistungen - häufig das „letzte soziale Netz“⁷¹. Auf die vermehrte Inanspruchnahme reagieren die Sozialleistungsträger z. T. aber mit einer Verstärkung des Rückgriffs gegen den Unterhaltspflichtigen und mit Versuchen einer verbesserten Unterhaltsbeitreibung⁷².

Für junge Menschen führen verlängerte Ausbildungen und Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu einer verlängerten ökonomischen Abhängigkeit von den Eltern. Der nur teilweise Ablösungsprozess von den Eltern wird heute gerne als „Hotel Mama“ beschrieben⁷³. Der Abbau von staatlichen Leistungen für arbeitslose volljährige Jugendliche führt zu einer verlängerten Unterhaltshaftung der Eltern.

2. Unterhaltsansprüche von Eltern

Zwar wird im Hinblick auf die soziale Sicherheit und die Überalterung der Bevölkerung teilweise schon ein „Krieg der Generationen“ befürchtet. Bislang jedenfalls ist das Bild freilich nur teilweise getrübt. In der Rechtswirklichkeit werden nicht nur Kinder und Enkel von der älteren Generation, sondern auch bedürftige Eltern von ihren erwachsenen Kindern unterstützt⁷⁴. Der Elternunterhalt ist aber vor allem deshalb zum Thema geworden, weil häufig ein ungedeckter Pflegebedarf in einer ganz erheblichen Höhe rückgriffsweise geltend gemacht wird. Seit einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 2002⁷⁵ hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung mit einer ganzen Reihe solcher Fälle beschäftigt⁷⁶. Insgesamt gab es Ende 2003 in Deutschland etwa 2,08 Millionen Pflegebedürftige i.S. des Pflegeversicherungsgesetzes

⁶⁹ Siehe nur *Butterwegge/Klunt/Zeng*, Kinderarmut in Ost- und Westdeutschland (2005); *U. Martiny & W. Voegeli*, Frauen auf sich gestellt (1995) 166 ff.

⁷⁰ Siehe schon *Nave-Hertz*, Ein-Elternteil-Familien (1985) 67 ff.

⁷¹ Vgl. *Helbrecht-Jordan*, Familien zwischen sozialer Erosion und neuer Infrastruktur (1996) 82 ff.

⁷² Siehe *Dopffel*, Child Support in Europe - A Comparative Overview, in: *Kahn & Kamerman* (Hrsg.), Child Support (Newbury Park, Beverly Hills, London, New Delhi 1988) 176 (201ff.).

⁷³ Siehe auch Siebter Familienbericht 22 ff.

⁷⁴ Näher zu den Generationsbeziehungen *Kohli/Künemund* (Hrsg.), Die zweite Lebenshälfte - Gesellschaftliche Lage und Partizipation im Spiegel des Alters-Survey (2. Aufl. 2005).- Siehe auch Siebter Familienbericht 137 ff., 153 ff.

⁷⁵ BGH 23.10.2002, BGHZ 152, 217 = FamRZ 2002, 1698 Anm. *Frank Klinkhammer* = NJW 2003, 128, im Anschluss an BGH 26.2.1992, FamRZ 1992, 796.

⁷⁶ Siehe *Brudermüller*, Elternunterhalt - Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH, NJW 2004, 633 ff.; *Eberl-Borges/Schüttlöffel*, Sozialstaat oder Verwandtensolidarität, FamRZ 2006, 593 ff.; *Griesche*, Elternunterhalt - Übersicht über die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Elternunterhalt, FPR 2004, 693 ff.; *Hauß*, Elternunterhalt - Grundlagen und anwaltliche Strategien (2006) Rn. 20 ff.; *Klinkhammer*, Elternunterhalt und Familienunterhalt in der Rechtsprechung des BGH, FPR 2004, 555 ff.; *Hußmann*, Elternunterhalt (2004).

(SGB XI)⁷⁷. Davon wurden mehr als zwei Drittel (69% bzw. 1,44 Millionen) zu Hause versorgt. 81% der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter; 85 Jahre und älter waren 32%. 987.000 Pflegebedürftige erhielten ausschließlich Pflegegeld, d.h. sie wurden in der Regel zu Hause allein durch Angehörige gepflegt. Weitere 450.000 Pflegebedürftige lebten ebenfalls in Privathaushalten, jedoch ganz oder teilweise durch ambulante Pflegedienste unterstützt. 31% (640.000) der Pflegebedürftigen schließlich wurden in Pflegeheimen betreut.

Zur Kostendeckung kommen eigenes Vermögen und Einkünfte der Pflegebedürftigen, sodann Grundsicherung bzw. Sozialhilfe in Betracht, im Übrigen aber Unterhaltsansprüche gegen die Kinder. Solche Unterhaltsansprüche werden höchst selten von den Eltern selbst, sondern regelmäßig nur rückgriffsweise von den Sozialleistungsträgern geltend gemacht. Zwar sind die Unterhaltsansprüche der Eltern denen volljähriger Kinder nachrangig (§ 1609 Abs. 1 BGB)⁷⁸; ansonsten sind sie jedoch ähnlich ausgestaltet. Der BGH hat proklamiert, der zum Elternunterhalt Verpflichtete müsse keine „spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus“ hinnehmen, solange er keinen unangemessenen Aufwand betreibt oder „ein Leben im Luxus“ führe⁷⁹. Die Leistungen in der Pflege sind eher ausgebaut worden; Kostensteigerungen scheinen daher vorprogrammiert. Eine Abschaffung des Elternunterhalts ist nicht in Sicht. Angesichts der Finanzierungsschwierigkeiten für Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Sozialhilfe sind im Gegenteil die Träger der Sozialen Sicherheit an Elternunterhalt und Rückgriff weiterhin interessiert⁸⁰ und versuchen ihn gelegentlich noch erheblich auszuweiten. Neuerdings ist sogar der Gedanke einer zusätzlichen privaten Pflegeversicherung in die Debatte geworfen worden.

IV. Kinderbetreuung

Die Betreuung von Kindern stellt für viele Eltern in Deutschland ein großes Problem dar. Im Hinblick auf die Schaffung günstigerer Bedingungen für Kinder wird in neuerer Zeit betont, dass man einen Dreiklang von zur Verfügung stehender Zeit („Zeitpolitik“), zur Verfügung stehendem Geld (finanzielle Transfers) und Infrastruktur brauche⁸¹. Dies müsste zu mehr pragmatischen Ansätzen führen, um der jüngeren Generation die Möglichkeit der Elternschaft zu bieten.

V. Elternurlaub und Elterngeld

Das für ab 1.1.2007 geborene Kinder neu eingeführte Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung und löst das frühere Erziehungsgeld ab. Das Elterngeld wird zunächst für zwölf Monate gewährt. Zwei weitere Monate werden gezahlt, wenn der berufstätige Elternteil - meist der Vater - dafür die Kinderbetreuung übernimmt. Das Elterngeld beträgt 67 Prozent des letzten Netto-

⁷⁷ Siehe Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2003 – Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung – (April 2005) <<http://www.destatis.de/download/d/solei/bericht03deutschl.pdf>>(1.7.2006).

⁷⁸ Näher dazu Martiny I 569 f.

⁷⁹ BGH 23.10.2002, BGHZ 152, 217 (227) = FamRZ 2002, 1698 Anm. Klinkhammer = NJW 2003, 128.

⁸⁰ Siehe auch Diederichsen, in: Schwab/Hahne 128 ff.- Ferner die Beiträge in Berghahn (Hrsg.), Unterhalt und Existenzsicherung - Recht und Wirklichkeit in Deutschland (erscheint 2007).

⁸¹ Siehe den Siebten Familienbericht 2 ff. – Dazu auch Bertram, Es geht um die Zukunft der Familie, DJI Bulletin 1/2006 S. 4 ff.; ders. ZKJ 2006, 22 ff.

lohns, maximal 1800 Euro monatlich. Es soll für beide Elternteile die Elternschaft attraktiver machen⁸².

C. Recht und Wandel

I. Veränderungen und Recht

Welche Schlussfolgerungen kann man nun aus den vielfältigen Veränderungen ziehen? Vor allem die inzwischen auf hohem Niveau zu einer gewöhnlichen Erscheinung gewordene Ehescheidung sowie die Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften und damit der Rückgang der Eheschließungen haben das herkömmliche Bild von Ehe und Familie nachhaltig verändert. Die lebenslange Ehe hat ihre beherrschende Stellung verloren⁸³. Die Zunahme von sog. Scheidungswaisen und nicht-ehelicher Abstammung sowie die wachsende rechtliche Gleichstellung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder haben auch den zweiten Pfeiler der juristischen Konstruktion erschüttert. Nicht die Art der Abstammung und der familienrechtliche Status des Kindes stehen mehr im Vordergrund, sondern die Zugehörigkeit zu einer Familie mit zusammenlebenden Eltern oder aber zu einer Ein-Elternteil-Familie⁸⁴.

Von einer „Krise“ der Familie zu sprechen⁸⁵, ist aber nur bedingt sinnvoll. Die Familienverhältnisse verändern sich eben und zwar anders, als mancher sich das vorgestellt hatte. Richtig ist allerdings, dass einige der Veränderungen dramatisch sind und dass sie erheblich von dem, was man im Allgemeinen unterstellt oder erwartet, abweichen. Insofern kommt es dann in der Tat zu einem Krisendiskurs.

II. Art der rechtlicher Reaktionen

Fragt man näher nach den rechtlichen Reaktionen auf die angesprochenen sozialen Veränderungen, so lässt sich keine pauschale Aussage treffen⁸⁶. Die Reaktionen des Rechts sind je nach Rechtsgebiet - also etwa im Familien-, Sozial- oder Steuerrecht - verschieden; sie sind ferner nicht immer eindeutig und ebenfalls im Wandel begriffen. Inzwischen steht nicht mehr nur der auf Steuer- und Sozialrecht konzentrierte sog. Familienlastenausgleich auf dem Prüfstand, sondern - nicht zuletzt wegen der demografischen Veränderungen - auch das System der sozialen Sicherheit überhaupt⁸⁷. Die Zielrichtungen der familienrechtlichen Regelungen kann man grob einteilen in Repression, Verrechtlichung, Gleichstellung und besondere Förderung.

Eine erste Art der Reaktion ist die Repression gegenüber Lebensformen außerhalb der Ehe⁸⁸. Diese Art von sozialer Kontrolle fand man früher in Form der Konkubinatsverbote, Kuppelei-

⁸² Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drucks. 16/2785 vom 27.09.2006. - Vgl. *Scheiwe/Fuchsloch*, Rechtspolitische Ziele und rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten eines Elterngeldes, ZRP 2006, 37 ff.; *Müller-Terpitz*, Vätermonate und Kindergartenpflicht – wie viel Staat verträgt die Familie?, Juristenzeitung 2006, 991 ff.

⁸³ Näher *Henrich*, Eherecht und soziale Wirklichkeit, Festschrift Müller-Freienfels (1986) 289 ff.

⁸⁴ Krit. dazu *Schwab*, Wertewandel und Familienrecht (1993) 29.

⁸⁵ Dazu etwa *Hansbauer* ZKJ 2006, 1 ff.

⁸⁶ Vgl. auch *Schwab*, Familienrecht im Umbruch, FamRZ 1995, 513 ff.

⁸⁷ Siehe *Kaufmann*, Zur Lage der Familie und der Familienpolitik in Deutschland, in: *Busch/Nave-Herz* (Hrsg.), Ehe und Familie in Krisensituationen (1996) 13ff.

⁸⁸ Vgl. dazu *Henrich*, Festschrift Müller-Freienfels 300 ff.

paragraphen, der Strafbarkeit von männlicher Homosexualität, der Durchsetzung von Scheidungsverboten etc. Was nicht der Norm entsprach, sollte missbilligt oder jedenfalls auch nicht rechtlich gebilligt werden. Anklänge an diese Tendenzen finden sich zwar noch in periodischen, mehr oder weniger fruchtlosen „back to basics“- („Zurück zu den Grundwerten“-) Debatten⁸⁹. Insgesamt aber ist ein deutlicher Auffassungswandel festzustellen, wie er sich im Abbau entsprechender Verbote manifestiert; eine Unterdrückung der Alternativen kommt nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Stemmen sich Rechtsnormen einer Entwicklung - wie etwa der steigenden Zahl nichtehelicher Geburten - nicht mehr entgegen, so heißt das freilich noch lange nicht, dass sie diese auch billigen oder sie überhaupt zum Regelungsgegenstand machen. Es kann zu Indifferenz und einem gewissen Mangel an spezifischen rechtlichen Normen kommen. Erscheint ein Sachverhalt lediglich als „außerrechtlich“, wie in Deutschland früher vielfach bezüglich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft argumentiert wurde, so kann das auch eine Verweigerung von Schutz für den schwächeren Teil bedeuten. So werden vertragliche Vereinbarungen nur von einer verschwindenden Minderheit der Paare getroffen.

Eine weitere Antwort ist die Verrechtlichung personaler Nähebeziehungen⁹⁰. Das Maß an Verrechtlichung, also die Notwendigkeit und der Umfang staatlicher Intervention, werden vielfach kontrovers beurteilt⁹¹. Auch hierfür ist ein Beispiel die Debatte um die rechtliche Regelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, welche in den einzelnen Rechtsordnungen in recht unterschiedlichem Maße erfolgt ist. Deutschland gehört insoweit zu den Ländern ohne eine eigenständige familienrechtliche Regelung, während etwa in Schweden die Gesetzgebung in vielfacher Weise dazu Stellung nimmt⁹². Nach wie vor werden Zweifel geäußert, ob eine rechtliche Regelung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft als solche angebracht wäre⁹³. Der Unterhaltsausschluss wegen verfestigter Lebensgemeinschaft des Berechtigten wäre aber jedenfalls ein Schritt in diese Richtung⁹⁴.

Eine weitere Reaktionsmöglichkeit des Gesetzgebers betrifft die Gleichstellung insbesondere von ehelicher und nichtehelicher Kindschaft sowie von nichtehelicher Lebensgemeinschaft und Ehe. Früher dominierten Förderung und Schutz bezüglich der traditionellen Form der Ehe; eine Gleichstellung mit außerehelichen Gemeinschaften kam von vornherein nicht in Betracht. Für die eingetragene Lebenspartnerschaft ist die zivilrechtliche Gleichstellung inzwischen weitgehend erfolgt. Auch bezüglich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft tendiert man trotz ihrer Instabilität mehr und mehr zu einer Gleichstellung. Nicht zuletzt die Ähnlichkeit der Situation von Kindern geschiedener, lediger oder getrennt lebender Eltern drängt in diese Richtung. Bei der Unterhaltsrechtsreform werden jetzt alle Betreuenden im Rang

⁸⁹ Siehe nur *Freeman*, England - Back to Basics, J. Fam. L. 33 (1994-95) 329 ff.

⁹⁰ Vgl. auch *Röthel* StAZ 2006, 34.

⁹¹ Vgl. *Henrich*, Festschrift Müller-Freienfels 302ff.

⁹² Vgl. nur *Hakansson*, Die rechtliche Behandlung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in Schweden, in: *Blaurock* (Hrsg.), *Entwicklungen im Recht der Familie und der außerehelichen Lebensgemeinschaften* (1989) 9 ff.; *Bradley*, Radical Principles and the Legal Institution of Marriage - Domestic Relations Law and Social Democracy in Sweden, Int. J. L. Fam. 4(1990) 154 ff.; *Agell*, Die schwedische Gesetzgebung über nichteheliche Lebensgemeinschaften, FamRZ 1990, 817ff.

⁹³ Siehe *Scherpe*, Rechtsvergleichende Gesamtwürdigung und Empfehlungen zur Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, in: *Scherpe/Yassari* (Hrsg.), *Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften* (2005) 571 ff. - Ablehnend etwa *Röthel* StAZ 2006, 47.

⁹⁴ Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende gibt es bereits eine Bedarfsgemeinschaft mit dem nichtehelichen Lebensgefährten, siehe § 7 SGB II.

gleichgestellt⁹⁵. Freilich wird für die traditionellen Felder der Familienpolitik – Sozialleistungen und Steuerrecht – noch immer eine Ehezentrierung beklagt.

Schon im Hinblick auf die eheliche Familie hat man den drohenden „Konkurs der Familie“ diskutiert⁹⁶. Da die Ein-Elternteil-Familie zugleich eine unvollkommene Familie bildet, stellt sich für sie umso mehr die Frage nach der Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Situation und nach Förderungsmaßnahmen. Diese sind freilich häufig verbunden mit fiskalischen Staatsinteressen an Unterhaltsbeitreibung und Rückgriff. Vor allem die steigende Zahl der Sozialleistungsempfänger unter den Kindern ruft insoweit nach weiteren Maßnahmen⁹⁷. Bei der Unterhaltsrechtsreform verbessert sich der Rang minderjähriger Kinder. Weitere Anzeichen gibt es freilich nicht.

Die Wahl einer von der Ehe abweichenden Lebensform ist oft zugleich Ausdruck einer individuellen Gestaltung des eigenen Lebenslaufs, ohne dass diese eine Festlegung auf Dauer bedeuten würde⁹⁸. Auch deswegen spielen das Recht und die Konfliktentscheidung eine erhebliche Rolle. Die neuen Lebensformen sind häufig kompliziert und störanfällig. Probleme tauchen insbesondere beim Wechsel von der einen zur anderen Lebensform auf. Dabei geht es nicht nur um die Anerkennung der Lebensform. Knappe Ressourcen führen zu Unterhaltskonflikten, die Zuordnung von Kindern auseinanderstrebender Paare zum Sorgerechtsstreit. Die individuellen Verhaltensmuster verlangen daher den Ausbau bestehender Schutzinstrumente; es kommt daher in gewissem Maße zu einer Re-Regulierung⁹⁹.

Die Vielfalt führt auch zu zahlreichen Arrangements der Beteiligten. Bezeichnend ist daher die in der letzten Zeit verstärkte Diskussion über die Gültigkeit und den Wert von Vereinbarungen. Dies gilt nicht nur für Vereinbarungen der Partner. Auch elterliche Vereinbarungen über das Sorgerecht und den Umgang gewinnen mehr und mehr an Bedeutung¹⁰⁰.

Für die Sozialpolitik ist offenbar ein pragmatischerer Ansatz notwendig, um für die letztlich kürzer gewordene Lebensphase, in der überwiegend Elternschaft möglich ist, dem Kinderwunsch und dem Aufziehen von Kindern tatsächlich Geltung zu verschaffen. Auch der Bedarf an Hilfen durch kurz-, aber auch längerfristiges Konfliktmanagement steigt¹⁰¹. Teils können ihn die Familiengerichte befriedigen, teils bedarf es zusätzlicher oder anderer Institutionen. Schließlich stellt sich bei tatsächlicher oder drohender Kindesvernachlässigung die Frage einer wirksamen Überwachung oder Intervention. Insofern bedarf es der Entwicklung wirksamer Instrumente des Kinder- und Jugendhilferechts sowie des Zivilrechts. Eine Reform der familiengerichtlichen Verfahren mit einer Zusammenfassung in einem einheitlichen Gesetz zeichnet sich ab¹⁰².

⁹⁵ Siehe *Menne*, Der Regierungsentwurf zum Unterhaltsrechtsänderungsgesetz, *Forum Familienrecht* 2006, 175 ff., 220 ff.; *Willutzki*, Die geplanten Änderungen im Unterhaltsrecht, *ZKJ* 2006, 334 ff.

⁹⁶ Siehe *Schwab*, *Konkurs der Familie? Familienrecht im Umbruch* (1994).

⁹⁷ Vgl. *Welper*, Wenn Kinder arm sind - Familienarmut und ihre Betroffenen, in: *Böhnisch/Lenz* (Hrsg.), *Familien* (1997) 265 (268 ff.).

⁹⁸ Vgl. *Hoffmann-Nowotny*, Die Zukunft der Familie - Die Familie der Zukunft, in: *Gerhardt/Hradil/Lucke/Nauck* (Hrsg.), *Familie der Zukunft* (1995) 325 (336ff.).

⁹⁹ Siehe *Coester-Waltjen*, *StAZ* 1992, 40.

¹⁰⁰ Verlässlichkeit und Einhaltung betont der Siebter Familienbericht 125 f.

¹⁰¹ Dazu auch Siebter Familienbericht 125 f.

¹⁰² *Rausch*, Aktuelles zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, *FuR* 2006, 337 ff.

D. Schluss

Rückgang der Heiratsziffern, Anstieg der Scheidungsziffern, Anstieg des Heiratsalters, Anstieg des Alters bei der ersten Geburt, drastischer Rückgang der Geburtenzahlen, Vielfalt und Veränderungen in den Beziehungen, weniger Stabilität - dies ist der Gesamteindruck von der heutigen Familie. Das wirft zunächst einmal die Frage für den Gesetzgeber auf, ob für jede Lebensform eine eigene Rechtsform geschaffen werden sollte¹⁰³. In Frankreich hat man einmal formuliert: „À chacun sa famille, à chacun son droit“ - „Jedem seine Familie, jedem sein Recht“¹⁰⁴. Das ist wohl in bestimmtem Maße unvermeidlich; der Prozess der Anerkennung der einzelnen Lebensformen ist zwar unterschiedlich weit gediehen. Es zeigt sich aber doch, dass sich die Pluralität auch zunehmend im Recht durchsetzt.

Im Ergebnis hat das Nebeneinander unterschiedlicher Lebensformen und Regeln zugenommen. Das führt zu Brüchen und Konflikten. Weniger Statusfragen als Probleme faktischer Familienbeziehungen stehen heute im Vordergrund; auch die Rechtsanwendung muss mit dieser neuen Unübersichtlichkeit fertig werden.

Problematisch ist die damit zusammenhängende Frage nach dem Bedeutungsrückgang der Ehe. Wenn diese für die Bürger immer weniger im Zentrum ihrer Lebensentwürfe und Beziehungen steht, so wird der Gesetzgeber letztlich gezwungen, dem ebenfalls zu folgen. Vor allem in bezug auf die Kinder ist die frühere Orientierung am ehelichen Status schon weitgehend überwunden. Hier ist der Wandel weitgehend vollzogen worden.

Wegen des Wandels, dem Familienbeziehungen ausgesetzt sind, kommt es auch für den einzelnen zu vielfachen Veränderungen. Der Bedarf an angemessenen Arrangements und Absprachen nimmt zu; Konfliktmanagement ist gefragt. Mit der Vereinzelung und Überforderung steigt daher der Bedarf an Hilfeangeboten, Beratung und Betreuung. Das Recht muss vertragliche Absprachen grundsätzlich anerkennen, aber zugleich Grenzen setzen und Schutz gewähren. Insgesamt sind daher, um es dem Gesamtthema der Tagung entsprechend zu formulieren, durchaus neue Wege gefragt.

07.11.2006

Prof. Dr. Dieter Martiny,
Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)

¹⁰³ Dazu *Röthel StAZ* 2006, 40 ff.

¹⁰⁴ *So Fulchiron*, Les nouvelles formes de vie familiale, *Le courrier du CNRS* Nr. 75 Avril 1990, 52.

Anhang

Bevölkerung nach Altersgruppen, Familienstand und Religionszugehörigkeit				
Gegenstand der Nachweisung	Einheit	2003	2004	2005
Deutschland				
nach Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren				
unter 6	1 000	4 519,3	4 435,1	4 346,1
6 – 15	1 000	7 642,8	7 489,5	7 303,7
15 – 25	1 000	9 621,7	9 678,1	9 689,6
25 – 45	1 000	24 461,1	24 088,7	23 736,4
45 – 65	1 000	21 426,8	21 441,9	21 492,1
65 und mehr	1 000	14 860,0	15 367,5	15 870,1
Insgesamt	1 000	82 531,7	82 500,8	82 438,0
nach Familienstand				
- ledig	1 000	33 730,3	33 847,4	33 954,2
- verheiratet	1 000	37 256,1	36 991,2	36 678,6
- verwitwet/geschieden	1 000	11 545,3	11 662,3	11 805,3
nach Religionszugehörigkeit				
darunter:				
- evangelisch	1 000	25 836	25 630	...
- katholisch	1 000	26 165	25 986	...
- jüdisch	1 000	102	106	108
Aktualisiert am 24. August 2006				

© Statistisches Bundesamt Deutschland 2006